



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

9. Juli 2015

39. Jahrgang / Nr. 25

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

177. Berichtigung der unter der lfd. Nr. 173 im Amtsblatt Nr. 24 veröffentlichten amtlichen Bekanntmachung Teilabhilfebescheid zum Widerspruch gegen Nebenbestimmungen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung von 16 Windenergieanlagen in Köhlen / Brockoh, Landkreis Cuxhaven
-Amtliche Bekanntmachung-

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

178. Siebenundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven für den Bereich "Südlich Am Brook"

179. Erste Satzung vom 29. Juni 2015 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats- und Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätiger Personen in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 7. Januar 2015
180. Erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 vom 11. Juni 2015
181. Haushaltssatzung der Gemeinde Armstorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 vom 4. Juni 2015

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

177.

BERICHTIGUNG
der unter der lfd. Nr. 173 im Amtsblatt Nr. 24
veröffentlichten amtlichen Bekanntmachung
Teilabhilfebescheid zum Widerspruch gegen
Nebenbestimmungen der Genehmigung nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung von 16 Wind-
energieanlagen in Köhlen / Brockoh, Landkreis Cuxhaven
-Amtliche Bekanntmachung-

Dem Windpark Köhlen GmbH, Tirpitzstr. 39, 26122 Oldenburg, wurde am 18. Dezember 2014 die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung von sechzehn Windenergieanlagen am Standort Köhlen / Brockoh, öffentlich bekannt gemacht am 08. Januar 2015, erteilt. Gegen Nebenbestimmungen wurde Widerspruch eingelegt. Mit Schreiben vom 19. Juni 2015 wurde ein Teilabhilfebescheid erlassen, der folgende Punkte neu regelt:

1. vorläufige Ersatzzahlungen,
2. Werbekennzeichnungen,
3. Bauarbeiten an den Windenergieanlagen nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen
4. Änderungen von aufschiebenden Bedingungen in Auflagen,
5. Umsiedlungen von Laichballen und Amphibien,
6. Regelungen zum Schallschutz,
7. Kartierung zur Erfassung eventueller Brutplätze des Großen Brachvogels,
8. Abschaltung aufgrund Brut und Aufzucht des Seeadlers,
9. Abschaltung für besonders bzw. streng geschützte Tierarten und
10. Regelungen zum Wegebau.
11. Die Auflagenvorbehalte unter 3.5 wurden gestrichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsbericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, einzulegen.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides ist vom 10. Juli 2015 bis zum 23. Juli 2015 zur Einsicht ausgelegt. Der Bescheid (inklusive der Begründung) kann im genannten Zeitraum beim Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, Raum 322 eingesehen werden.

Ebenso ist eine Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Geestland, Bürgerbüro, Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa, während der zu erfragenden Öffnungszeiten und im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel während der zu erfragenden Dienststunden möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist (24. Juli 2015 – 23. August 2015) können der Bescheid und seine Begründung von denen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Cuxhaven, Az.: 63 ImG 30/2012, 27470 Cuxhaven, schriftlich angefordert werden.

Cuxhaven, den 01. Juli 2015

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

178.

SIEBENUNDSECHZIGSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven
für den Bereich "Südlich Am Brook"

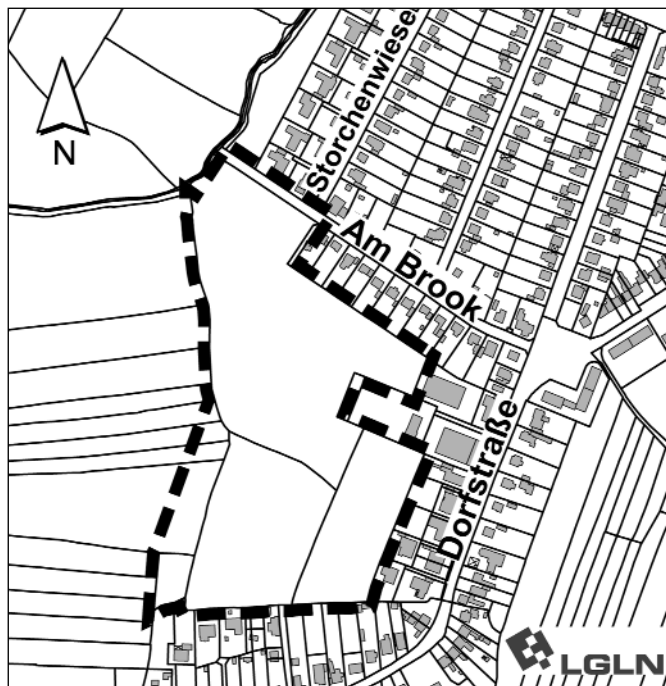
Gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), hat das Amt für regionale Entwicklung in Lüneburg mit Verfügung vom 17. Juni 2015 (Az.: ArL-LG.24-21101-Cux-67) die vom Rat der Stadt Cuxhaven am 12. März 2015 beschlossene siebenundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Planbereichsbeschreibung:

Der Planbereich liegt südlich des Wohngebietes Am Brook, Storchenwiese und westlich der Dorfstraße. Er wird begrenzt:

Im Norden durch die Bebauung an der Straße Am Brook,
im Osten und Süden durch die Bebauung an der Dorfstraße und
im Westen durch einen vorhandenen Vorfluter, der in die Döser Wettern mündet.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt *) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.



Die Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven wirksam.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 25. Juni 2015

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

179.

ERSTE SATZUNG **vom 29. Juni 2015 zur Änderung der Satzung** **über die Entschädigung der Rats- und Ortsratsmitglieder** **sowie ehrenamtlich tätiger Personen in der Stadt Geestland,** **Landkreis Cuxhaven, vom 7. Januar 2015**

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 29. Juni 2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 **Änderung der Satzung**

§ 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen, einschließlich pauschaler Abgeltung der Fahrt- und Reisekosten, der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie des Verdienstaufalles erhalten folgende Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---------------------|------|
| a) Ortschronist | 45 € |
| b) Ortschaftspflege | 45 € |

Werden beide Tätigkeiten von einer Person ausgeführt oder nimmt eine Person die Tätigkeiten zu a) und b) für mehrere Ortschaften wahr, so werden die erste Entschädigung voll, die weiteren Entschädigungen zur Hälfte gezahlt. Sollte die Tätigkeit nicht wahrgenommen werden, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(2) Der ehrenamtliche Wildschadenschätzer erhält eine Entschädigung von 77,00 € je Schätzung sowie auf Antrag Ersatz der nachgewiesenen Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei besonderen Anforderungen an das Gutachten, die über 3 Stunden hinausgehen, erhält der Wildschadenschätzer 26,00 € pro angefangene Stunde, höchstens jedoch 205,00 €.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geestland, den 29. Juni 2015

(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

180.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG **der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven,** **für das Haushaltsjahr 2015 vom 11. Juni 2015**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. November 2010 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 11. Juni 2015 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher	erhöht um/ vermindert um	neu fest- gesetzt auf
1.1. der ordentlichen Erträge	9.423.400 €	0 €	9.423.400 €
1.2. der ordentlichen Aufwendung.	9.423.400 €	0 €	9.423.400 €
1.3. der außerordentlichen Erträge	0 €	0 €	0 €
1.4. der außerordentl. Aufwendungen	0 €	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt			
2.1. Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	9.005.000 €	0 €	9.005.000 €
2.2. Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	8.643.800 €	0 €	8.643.800 €
2.3. Einzahlungen für Investitionen	839.600 €	156.000 €	995.600 €
2.4. Auszahlungen für Investitionen	1.123.800 €	245.000 €	1.368.800 €
2.5. Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	284.200 €	89.000 €	373.200 €
2.6. Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	292.000 €	0 €	292.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 284.200 € um 89.000 € erhöht und damit auf 373.200 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von 0 € um 25.000 € erhöht und damit auf 25.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die bisherige Festsetzung der Steuerhebesätze wird nicht verändert.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht verändert.

Otterndorf, den 11. Juni 2015

Stadt Otterndorf

Johannßen
Bürgermeister

(L.S.)

Zahrte
Stadtdirektor

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Otterndorf für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), erforderliche Genehmigung wurde vom Landkreis Cuxhaven am 30. Juni 2015 unter dem Aktenzeichen 15.2 11.6.01 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gern. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG in der Zeit vom 13. bis zum 21. Juli 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Otterndorf, den 9. Juli 2015

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Zahrte

181.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Armstorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 vom 4. Juni 2015

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431), hat der Rat der Gemeinde Armstorf in seiner Sitzung am 04. Juni 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird wie folgt festgesetzt:

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	679.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	679.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	639.900,00 €
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	629.300,00 €
2.3 Einzahlungen für Investitionen auf	14.500,00 €
2.3 Auszahlungen für Investitionen auf	208.000,00 €
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	193.5000,00 €
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	15.000,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	847.900,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	852.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 193.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in einer besonderen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- u. forstwirtsch. Betriebe	(Grundsteuer A)	450 %
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	450 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		370 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Armstorf, den 04. Juni 2015

(L.S.)

Gemeinde Armstorf
Heino Klintworth
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Armstorf für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 25. Juni 2015 unter dem Aktenzeichen 15 02 8.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 13. bis 21. Juli 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, öffentlich aus.

Armstorf, den 9. Juli 2015

Gemeinde Armstorf
Der Bürgermeister
Klintworth

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
